

RS Vwgh 1987/1/26 86/10/0003

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.1987

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §68 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z2;

Rechtssatz

Das auf die neuerliche Aufrollung der bereits entschiedenen Sache gerichtete Anbringen wäre gemäß § 68 Abs 1 AVG als unzulässig zurückzuweisen gewesen. Mit der "Abweisung" des Antrages hat die Behörde unzulässigerweise eine neuerliche Sachentscheidung in einer schon entschiedenen Sache getroffen. Der Bescheid ist mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit belastet.

Schlagworte

Zurückweisung wegen entschiedener Sache

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986100003.X02

Im RIS seit

04.08.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at